

Gesperrt bis zum Beginn -

Es gilt das gesprochene Wort!

**Rede von Dr. Klaus Bermig,
Referatsleiter im
Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen im
SGB II**

anlässlich der Tagung

"Arbeitsmarktförderung 2010 –
Teilhabe an Erwerbsarbeit sichern"

am 20. Mai 2010

Veranstalter: Paritätischer Gesamtverband

Redezeit: 20 min

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausgangslage für die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist uns allen bekannt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2010 die Arbeitsgemeinschaften für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und eine Übergangsfrist von 3 Jahren für eine Neuregelung eingeräumt.

In der Folge gab es mehr als 2 Jahre lang verschiedene Ansätze, Arbeitszirkel, Anhörungen, Papiere, Gegendarstellungen, Eckpunkte, Arbeitsentwürfe, Gesetzesformulierungen ...

Man sollte sich wünschen, es sei bei dieser intensiven Auseinandersetzung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch darum gegangen, wie die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besser in Arbeit integriert werden können. Das ist allerdings – vorsichtig formuliert – nicht unbedingt der Hauptpunkt der Erörterungen gewesen.

Es ging darum, wer es denn tun muss, beziehungsweise hier wohl treffender formuliert: wer es tun darf: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen.

Die ARGE, dieser Hybrid aus zwei Verwaltungskulturen - BA und Kommune – ist viel kritisiert worden: schwierige Entscheidungssituation, ineffiziente Steuerungsstrukturen, zu geringer kommunaler Einfluss, um nur einige Kritikpunkte zu nennen. Nach dem "Verbot" – dem Vorschlag zur Durchführung der Grundsicherung

für Arbeitsuchende in getrennter Trägerschaft – hatte sie jedoch viele Anhänger.

Daneben existiert noch die kommunale Option. Vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt, aber zum Ende des Jahres – Grund und Notwendigkeit genug, auch hier aktiv zu werden.

Mit Blick auf diesen Hintergrund und auf 6,8 Mio Leistungsempfänger und finanzielle Aufwendungen des Bundes in Höhe von 134 Mio Euro pro Tag erscheinen zweieinhalb Jahre Dauer für die Entwicklung einer Neuregelung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen.

Es galt nämlich, alle Beteiligten mitzunehmen - wie mit Einrichtung einer interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe Anfang des Jahres dann geschehen. Die Neuorganisation des SGB II ist damit einen großen Schritt vorangekommen.

Am 31. März 2010 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung für die Absicherung der Trägerstrukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Die Änderungen im einfachen Recht, den *"Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende"* hat das Kabinett dann am 21. April 2010 ebenfalls beschlossen.

Zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende gab es seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mehrere Anläufe. Viele Punkte blieben lange streitig, insbesondere:

- ob eine Verfassungsänderung erfolgen soll,
- ob die Zahl der Optionskommunen erweitert werden soll
- Aufsichts- und Finanzierungsstruktur

Zentrale Elemente des Gesetzentwurfes sind:

Die Zusammenarbeit von BA und Kommunen wird abgesichert und verbessert.

Für die Beschäftigten wird damit eine sichere Perspektive geschaffen.

Zudem wird das Optionsmodell verstetigt, welches Ende 2010 per Gesetz auslaufen würde, also der Bestand der heutigen Optionskommunen dauerhaft gesichert. Es können auch weitere Optionskommunen dazukommen.

Die Zusammenarbeit von BA und Kommunen in "Jobcentern" wird jedoch der Regelfall sein.

Drei Viertel aller Grundsicherungsstellen werden Jobcenter und ein Viertel Optionskommunen sein.

Kommunale Träger, die das Gesetz derzeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, können wählen, ob sie sich als Optionskommune bewerben oder ihre Aufgaben künftig gemeinsam mit der BA wahrnehmen. Sie können mit einer Übergangsfrist ein reibungsloses Verfahren und eine reibungslose Leistungserbringung gewährleisten.

Die Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt unberührt.

Im Einzelnen:

Jobcenter:

Die Zusammenarbeit in den heutigen ARGEn wird weiterentwickelt. Sie heißen künftig Jobcenter.

Aufwändige Umstrukturierungen erfolgen nicht.

Der Personalkörper wird stabilisiert.

Beamte und Arbeitnehmer, die zur Zeit in den ARGEn beschäftigt sind, bleiben bei ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber Kommune bzw. BA. Ihnen werden für zunächst 5 Jahre Aufgaben in den Jobcen-

tern zugewiesen. Die Beschäftigten können daher ihre Aufgaben auch im nächsten Jahr wie bisher wahrnehmen.

Auch der Geschäftsführer wird gestärkt. Er erhält insbesondere umfangreiche Direktionsrechte über das Personal. So kann er etwa über die Beförderung eines Beamten oder die Höhergruppierung eines Angestellten entscheiden.

Die Jobcenter erhalten eine eigene Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung.

Bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente werden die Jobcenter von örtlichen Beiräten unterstützt. Die Einbindung der lokalen Arbeitsmarktakteure wird damit gesetzlich abgesichert.

Optionskommunen

Insgesamt können zum 1. Januar 2012 bis zu 110 Optionskommunen tätig sein, d.h. es können 41 neue Zulassungen erfolgen.

Die Zulassungen der bestehenden 69 Optionskommunen werden entfristet. Gebietsreformen wird Rechnung getragen.

Weitere Kommunen können die Option bis Ende diesen Jahres beantragen.

Wird das Kontingent nicht ausgeschöpft, können im Jahr 2015 erneut Anträge auf Zulassung gestellt werden.

Auch muss sich die Kommune verpflichten, im Ergebnis 90 % des Personals der BA, welches in der heutigen ARGE tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten. Sie behalten ihren Arbeitsplatz.

Wie die Jobcenter erhalten auch die Optionskommunen einen örtlichen Beirat.

Weiteres Verfahren

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Ziel ist die Verabschiedung im Bundesrat am 09. Juli 2010.

Die Optionszulassungen ab 2012 könnten dann Anfang 2011 erfolgen.